

Gesundheits- und Sozialdepartement
des Kantons Luzern
Herr Regierungspräsident Guido Graf
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

vernehmlassungen.gsd@lu.ch

Luzern, Mitte Februar 2018

**Vernehmlassungsverfahren zur Errichtung eines Sozialversicherungszentrums
(neues Einführungsgesetz zur AHV/IV)**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit dem Schreiben vom 7. November 2017 die Möglichkeit gegeben, zur Errichtung eines Sozialversicherungszentrums (neues Einführungsgesetz zur AHV/IV) Stellung zu nehmen. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe.

Vorbemerkung

Die CVP Kanton Luzern dankt allen Beteiligten für die Erarbeitung dieser Vernehmlassungsvorlage. Die CVP Kanton Luzern unterstützt die Stossrichtung der Botschaft in wesentlichen Teilen, hat aber auch insbesondere zur Thematik Fusion offene Fragen. Bis zur Klärung dieser Fragen will sich die CVP Kanton Luzern nicht abschliessend äussern.

Grundsätzliches zur Vernehmlassungsvorlage

Im Rahmen der Organisationsentwicklung OE17 schlägt der Regierungsrat vor, die Ausgleichskasse, die IV-Stelle sowie die Dienststelle wira zu einem Sozialversicherungszentrum mit einem zentralen Standort und unter einer einheitlichen Leitung zu errichten. Die Regierung geht davon aus, dass damit mittelfristig, d.h. ab 2025, jährlich knapp 5 Millionen Franken gespart werden können. Wovon grossmehrheitlich der Bund, aber mit ungefähr 1 Million Franken auch der Kanton, profitieren wird.

In Ziffer 1 der Vernehmlassungsbotschaft (VB) werden ausführlich die gesetzlichen Rahmenbedingungen der drei heutigen Organisationseinheiten, die heute an unterschiedlichen Standorten über den ganzen Kanton verteilt domiziliert sind, festgehalten. In Ziffer 4 wird festgehalten, dass die drei Organisationseinheiten heute die geforderten Dienstleis-

tungen effizient und sehr kostengünstig erbringen, dass aber längerfristig betrachtet die parallele Weiterentwicklung der Kern- und Supportprozesse zunehmend Mehrkosten verursachen dürften.

Unter Ziffer 11 VB ist festgehalten, dass die Haupteinsparungen durch den generellen Trend der Digitalisierung erzielt werden können. Weitere Einsparungen können durch die Zusammenführung der logistischen Aufgaben wie Empfang, Post und allgemeine Administration erzielt werden. Gemäss Seite 34 VB wird aber die Wirkung teilweise wieder neutralisiert, da RAV und Arbeitslosenkasse unterschiedliche Eingänge haben müssen, womit ein zentraler Empfang in Frage gestellt wird.

Diese beiden Trends können wir nachvollziehen, insbesondere wenn eine Zentralisierung der Aufgaben an einem Standort erfolgen wird. Entsprechende Hinweise haben Sie in der Vernehmlassungsbotschaft auf Seite 35 VB im letzten Abschnitt bereits integriert.

Inwiefern die juristische Fusion zusätzliche Einsparungen ergibt, muss im Rahmen der Botschaft an den Kantonsrat noch näher erläutert werden. Nachdem andere Kantone mit einem bereits seit längerer Zeit umgesetzten Sozialversicherungszentrum (gemäss Botschaft) bis heute nicht günstiger als der Kanton aktuell arbeiten können, ist das entsprechende Argument noch wenig stichhaltig.

Erfahrungsgemäss schaffen Zentralisierungen (mit oder ohne Fusionen) Synergien und Arbeitsabläufe können gestrafft werden. Dabei muss in der Umstellungsphase mit unübersichtlichen Strukturen und höherer Fluktuationsrate gerechnet werden. Die CVP Kanton Luzern geht davon aus, dass diesen Aspekten bei der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage Rechnung getragen wurde und das Personal in den Prozess gut eingebunden war (und auch künftig sein wird).

Wichtig ist für die CVP Kanton Luzern, dass der Kunde/die Kundin mit richtiger und weiterführender Beratung und Betreuung zum richtigen Zeitpunkt Hilfe und Unterstützung erfährt. Sämtliche angebotenen Dienstleistungen sollen auch nach einer örtlichen Zentralisierung kundennah erbracht werden. Wir erwarten diesbezüglich noch präzisere Angaben für den Mehrwert aus der Kundensicht (für einzelne Disziplinen). Ebenfalls erwarten wir, dass gleichzeitig die einzusparenden 32 Vollzeitpensen näher spezifiziert werden. Diese Konkretisierung ist zwingend notwendig, weil die räumliche Zusammenführung primär ein Kosten-Fall ist. Wie in der Botschaft auf Seite 13 aufgeführt, funktionieren nämlich die bisherigen (dezentralen) Strukturen gut. In der Botschaft sind auch die Rahmenbedingungen klar offenzulegen, welche erfüllt sein müssen, damit die aufgezeigten Einsparungen im Zusammenhang mit der Zentralisierung umgesetzt werden können (insbesondere bis wann der zentrale Standort bezugsbereit sein muss).

Neben der räumlichen Zusammenführung streben Sie in der VB auch ein rechtlicher Zusammenschluss unter einem Dach (Sozialversicherungszentrum) an. Wir bitten Sie, in der Botschaft an den Kantonsrat die Vorteile dieser Fusion besonders zu beleuchten, insbesondere weil verschiedene Aufgaben aufgrund der erwähnten Gesetze immer noch isoliert durch das zuständige Departement verantwortet werden müssen. Dabei sind folgende Varianten zu spezifizieren:

- Zusammenschluss aller drei Einheiten gemäss VB
- Zusammenschluss der beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten AHV und IV (d.h. ohne wira).

Diese Unterscheidung ist besonders wichtig, weil die klare Mehrheit der Kantone das zweite Modell oben kennen (siehe Ausführungen VB Seite 11/12).

In der VB ist erwähnt, dass mittelfristig die Aufgaben über die Kantonsgrenzen ausgedehnt werden könnten. Diese Option ist - sofern bereits entsprechende Sondierungen erfolgreich abgeschlossen werden konnten - in der Botschaft an den Kantonsrat näher zu konkretisieren. Das Argument kann nur zum Tragen kommen, wenn von anderen Kantonen konkrete politische Absichtserklärungen vorhanden sind. Andernfalls sind die entsprechenden Ausführungen abzuschwächen.

Die kommunalen AHV-Zweigstellen sind unbedingt beizubehalten. Sie erfüllen dank ihrer Nähe zu den Versicherten weiterhin wichtige Aufgaben in der Beratung, Betreuung und Begleitung von Versicherten. Zudem ist das interdisziplinäre Wissen der Gemeindeangestellten nicht zu unterschätzen. Die Bedürfnisse der Kunden können vor Ort erkannt werden, wenn das Personal in den Gemeinden über die notwendigen Kenntnisse der Sozialversicherungen verfügt und entsprechend aus- und weitergebildet wird.

Die Gemeindearbeitsämter leisten nach wie vor wertvolle Arbeit als Erstanlaufstelle. Seit der Einführung der RAV zeigt es sich, dass Kunden sich immer wieder hilfeschend an die Gemeinde wenden und dort individuell, zeitnahe und fundiert Informationen bekommen. Zudem bewährt sich in der Praxis die räumliche Nähe von Sozial- und Arbeitsamt.

Detailhinweise: Vernehmlassungsbotschaft

Seite 10, oben: Ausrichtung von Beiträgen aus dem Arbeitslosenhilfsfonds: Wir gehen davon aus, dass es mit der Neustruktur keine Kompetenzverschiebung gibt. Über die Ausrichtung von Beiträgen muss auch künftig der Regierungsrat auf Antrag der tripartiten Kommission entscheiden, ist dies doch sowohl eine wirtschaftspolitische, wie auch finanzpolitische und sozialpolitische Angelegenheit.

Seite 19, unten: Wir gehen davon aus, dass die aufgezeigte Organisationsstruktur die Basis für die Wirtschaftlichkeitsrechnung war. Wir bitten um Konkretisierung der Verwaltungsratskosten in der kantonsrätlichen Botschaft.

Seite 20, mitte: Wir machen darauf aufmerksam, dass die „nur sinngemässe Anwendung“ der kant. Personalregelung zu erneuten Verzerrungen im Personalbereich führen kann (vgl. Mehrarbeitszeit der kant. Verwaltung mit Kantonsspital im Rahmen von KP17).

Seite 20, unten: Bekanntlich sind parlamentarische Vorstösse zu ausgelagerten Einheiten problematisch und in der Wirksamkeit eher beschränkt.

Seite 34, mitte: Wir bitten um Konkretisierung der Zentralisierungsmassnahmen beim wira (viele Arbeitsplätze des wira sind in den RAV's).

Reduktion RAV: In der Botschaft zu Händen des Parlaments muss aufgezeigt werden, welches RAV im Raum Luzern abgeschafft wird.

Erreichbarkeit des zentralen Standorts: Wir gehen davon aus, dass dieser Standort maximal (und nicht mindestens) 5 Minuten vom gut frequentierten ÖV-Netz entfernt sein soll.

Standort heutige Ausgleichskasse: Wurde geprüft, ob der Standort der heutigen Ausgleichskasse im Würzenbach für das Sozialversicherungszentrum geeignet wäre?

Zusätzlich bitten wir, die Auswirkungen der obigen Zentralisierungen auf das Projekt Wafel am Seetalplatz offenzulegen.

Seite 35, oben: Wie müssen die erwähnten 32 Stellen in der Kombination „im Rahmen des Wachstums bis 2025“ interpretiert werden? Wir erwarten hier nähere Ausführungen.

Seite 35, unten: Wir erwarten bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage präzisere Aussagen und Entscheidungsgrundlagen zu den Kosteneinsparungen (jährliche oder einmalige Einsparungen / Mehrkosten durch Verwaltungsrat und neue Direktion / Mietkosten, Einsparungen und Mehrkosten) etc.

Im Weiteren fordern wir schon heute ein Monitoring der tatsächlichen Kostenentwicklung nach der Umsetzung des Sozialversicherungszentrums (z.B. drei Jahre nach Start).

Gesetz über das Sozialversicherungszentrum (SVZG)

§ 3: Wie bereits ausgeführt, erwarten wir bei der weiteren Bearbeitung noch nähere Begründungen betr. Integration des wira (Bst. c) in das neue Sozialversicherungszentrum. Im Weiteren stellen wir die Funktion eines neuen Direktors für die Querschnittsleistungen in Frage.

§ 7 (Erläuterungen): Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter § 14, Abs. 2 und 3. Wir gehen davon aus, dass der neue Verwaltungsrat nach fachlichen Kriterien zusammengestellt wird. Somit werden die Parteien auch hier wieder hintenangestellt.

§ 8: Wir vermissen in der Kostenaufstellung (Seite 35 der Botschaft) die entsprechenden Kosten der bisherigen und dieses neuen Gremiums.

§ 8, Abs. 3 (Ergänzung): Die Wiederwahl ist **maximal 5 x** möglich (ergibt total höchstens 12 Jahre Verweildauer im Verwaltungsrat). **Variante:** kompatibel mit den kantonalen Corporate Governance Regeln.

Im Weiteren erwarten wir, dass wie bisher den Gemeinden ein angemessener Raum im Verwaltungsrat eingeräumt wird, tragen sie doch wesentliche Finanzlasten mit.

§ 10, Abs 1: streichen. Wie bereits obenstehend erwähnt, ist das Handling mit dem Arbeitslosenhilfsfonds eine politische Angelegenheit. Die Handhabung hat in der Vergangenheit auch immer wieder zu entsprechenden parlamentarischen Vorstössen geführt. Die CVP Kanton Luzern will am bewährten Verfahren festhalten.

§ 14: Aus der Sicht der CVP Kanton Luzern ist es sachfremd, dass der Direktor IV resp. der Direktor wira die AHV-Zweigstellenleiter der Gemeinde wählen. Dies ist eine alleinige Verantwortung der AHV. Wir ersuchen diesbezüglich um entsprechende Neuformulierung.

§ 23: Gemäss § 23 Abs.2 ist das **Inkrafttreten** offenbar auf 1.1.2019 vorgesehen. Der Regierungsrat sieht denn auch zwei Realisationsphasen vor (VB S. 34). Es ist aber zu beachten, dass die hauptsächliche Effizienz nur an einem gemeinsamen Standort erfolgen kann, wie dies in der VB S. 14 aufgeführt wird. Insofern sind die Ausführungen auf S. 14 und auf S. 34 etwas widersprüchlich.

Wäre ein Inkrafttreten erst auf den Bezug des neuen Standortes nicht vorteilhafter? Dies würde den Fahrplan für den neuen (gemeinsamen) Standort etwas beschleunigen.

Schlussbemerkungen

Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir können die Vorteile der räumlichen Zusammenführung weitgehend sehen, ersuchen aber insbesondere, die kritischen Aussagen zu dieser Vernehmlassungsvorlage (Finanzen, Personal, Kundennutzen etc.) bei der weiteren Bearbeitung zu würdigen. Bezüglich Firmierung unter einem Dach bitten wir die Vorlage nochmals zu hinterfragen und die geforderten Argumente stichhaltig in der Botschaft an den Kantonsrat offen zu legen. Mit klaren Antworten helfen Sie zu klaren Entscheidungsfindungen. Wir signalisieren hohe Bereitschaft, den weiteren Verlauf dieses Geschäftes kritisch, aber konstruktiv zu begleiten.

Freundliche Grüsse
CVP Kanton Luzern

Christian Ineichen
Präsident

Rico De Bona
Parteisekretär